

Mustergutachten

Wir danken Herrn Prof. DI Dr. Kurt P. JUDMANN herzlich für die freundliche Überlassung eines von ihm verfassten Gutachtens, das als Vorlage für dieses Mustergutachten verwendet wurde.

Name und Anschrift des Sachverständigen

An das
...gericht ...

Befund und Gutachten

in der Rechtssache

Aktenzeichen: ...
Klagende Partei: ...
Beklagte Partei: ...
wegen: ...

1. Allgemeines

Den technischen Gegenstand des vorliegenden Gutachtens bildet das Computerprogramm ... , das die klagende Partei auf einem ihrer Computer verwendet. Dabei handelt es sich um ein Programm zur Führung einer Finanzbuchhaltung, an dem die beklagte Partei im Auftrag der klagenden Partei Arbeiten zur Währungsumstellung von ATS auf EURO durchgeführt hat.

Die klagende Partei bemängelt die Ausführung dieser Arbeiten und Folgefehler.

Die beklagte Partei gibt an, die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt zu haben.

2. Gerichtsauftrag

Der Auftrag des Gerichtes besteht darin, Befund und Gutachten im Sinne von ON 5 zu erstatten.

Nachstehende Fragen waren zu beantworten:

- Wurden die im Computerprogramm des Klägers auftretenden Probleme durch die Tätigkeiten der beklagten Partei verursacht?
- Sind diese Probleme unabhängig von den Tätigkeiten der beklagten Partei aufgetreten?
- Wie hoch sind allfällige Behebungskosten?

3. Befund

3.1. Grundlagen der Befundaufnahme

Termin: ..., von ... bis ... Uhr.

Ort:

Teilnehmer:

3.2. Ablauf der Befundaufnahme

3.2.1. Technisches Umfeld

Im Verkaufsraum der Klägerin befinden sich neun Personalcomputer, die mittels Ethernet vernetzt sind. Die zu untersuchende Finanzbuchhaltung läuft lediglich auf einem der Systeme. Das Computergehäuse trägt einen Aufkleber mit der Beschriftung „SC“. Der Computer wird unter dem Betriebssystem WINDOWS 2000 betrieben.

Die technischen Spezifika des Computers und der Installation werden vorderhand nicht erhoben, weil die Mangelbehauptungen auf diese Eigenschaften nicht Bezug nehmen. Sollte sich im Zuge der Befunderhebung herausstellen, dass Mängel allenfalls mit Aufbau- und Installationsspezifika zusammenhängen, werden solche Erhebungen durchgeführt. Die Parteien sind damit einverstanden.

3.2.2. Zur Euro-Umstellung

Klagsgegenständlich sind Arbeiten zur EURO-Konvertierung bzw. behauptete Folgefehler danach. Diese EURO Konvertierung hat im April 2002 stattgefunden.

Zum Vorgang der EURO-Konvertierung gibt Herr X (klagende Partei) an, dass er das Datenbankfile auf seinen Laptop-Computer kopiert und diesen zur beklagten Partei gebracht hat. Die Konvertierung wurde dort von der beklagten Partei innerhalb von etwa vier Stunden durchgeführt, Herr X hat gewartet und dann den Laptop samt dem File mit den konvertierten Daten wieder mitgenommen. Die Vorgänge sind in der Rechnung Aktenbeilage ./1 beschrieben. Die Datei wurde im Weiteren vom Laptop des Klägers wiederum auf den Personalcomputer im Büro kopiert und damit war die Umstellungsarbeit erledigt.

Herr Y (beklagte Partei) gibt dazu an, dass der Ablauf richtig dargestellt ist.

Zur Durchführung der EURO-Konvertierung hat man im Haus der beklagten Partei ein bereits installiertes System verwendet. In dieses System hat man die Datei, die von Herrn X übergeben wurde, übernommen.

Herr Y gibt an, dass er nach Durchführung der Konvertierung gemeinsam mit Herrn X eine Plausibilitätsprüfung vorgenommen hat. Dazu wurden die Saldenlisten für Debitoren, Kreditoren und Sachkonten ausgedruckt und stichprobenartig bzw. überblicksweise durch Vergleich mit den zuvor ausgedruckten Saldenlisten aus der Schillingversion kontrolliert. Im Wesentlichen haben die Salden übereingestimmt, es waren lediglich die üblichen Rundungsdifferenzen zu bemerken.

Herr X bestätigt diesen Vorgang.

3.2.3. Untersuchung des Systems

Unter Bezugnahme auf den Auftrag des Gerichtes, die mit dem Computerprogramm des Klägers auftretenden Probleme zu untersuchen, ersucht der SV Herrn X, die bemängelten technischen Probleme zu nennen und im Weiteren zu demonstrieren.

Herr X übergibt dem SV dazu eine Summensaldenliste mit Druckdatum ... (Anlage 1). Darin sind sämtliche Sachkonten enthalten. Diese Liste wurde nach Angaben von Herrn X damals bei der Plausibilitätsprüfung an Ort und Stelle nicht ausgedruckt. Sie wurde erst später für den Steuerberater benötigt. Beispielsweise ergibt das Konto 2512 (Vorsteuer 10%) schon rechnerisch, dass ausgehend von dem Anfangssaldo von 22.084,48 der Endsaldo von 32.683,73 (jeweils Euro) durch die ausgewiesenen Summen für die Soll- und Habenbuchungen nicht gebildet werden kann. Herr X vermutet, dass die Anfangs- und Endsalden in Euro ausgedrückt sind, die Soll- und Habenbewegungen aber in ATS. Eine Nachrechnung und Umrechnung der ATS Beträge in Euro bestätigt dies. Dieser Fehler tritt nach Angaben von Herrn X bei allen Sach-, Debitoren- und Kreditorenkonten auf.

Herr Y gibt an, dass das von ihm verwendete Programm zur EURO-Konvertierung fehlerhaft war, dies war allerdings damals nicht bekannt.

Die klagende Partei verwendet zur Demonstration der Mängel die „fehlerhafte“ Datenbank. Diese wurde aus einer Datensicherung rückgesichert. Sie stellt jenen Zustand dar, wie er nach der EURO Umstellung, etwa im Juni 2003 bestanden hat. Ein Ausdruck wird dem Gutachten als Anlage 2 angefügt.

4. Gutachten

4.1. Allgemeines

Soweit im Gutachten die Begriffe „Fehler“ und „Mangel“ verwendet werden, dient dies lediglich zur Beschreibung technischer Zustände und stellt keine rechtliche Wertung dar.

4.2. Mängel und ihre Ursachen

Bei der Befunderhebung wurde verifiziert, dass nach Durchführung der EURO-Konvertierung bestimmte Betragsfelder in den Datensätzen nicht konvertiert vorgelegen sind. Diese Felder werden für bestimmte Listen verwendet, die dadurch inhaltlich falsch werden.

Dieser Fehler bei der Konvertierung wurde von der beklagten Partei konzediert. Er ist darauf zurückzuführen, dass ihr zur Durchführung der Konvertierung vom Hersteller des Programmes ein fehlerhaftes Konvertierungsprogramm zur Verfügung gestellt wurde.

Dieser Mangel ist aus technischer Sicht auf die Tätigkeiten der beklagten Partei zurückzuführen, die klagende Partei konnte diesen Mangel nicht beeinflussen.

4.3. Mängelbehebungskosten

Die Kosten zur Behebung jener Fehler, die durch die Tätigkeit der beklagten Partei verursacht wurden, resultieren daraus, dass die ursprünglich nicht konvertierten Felder nun nachträglich konvertiert werden müssen.

Geht man von jenem Stundensatz aus, den die beklagte Partei für ähnliche Dienstleistungen angeboten hat – er liegt mit € 120,-- am unteren Ende der Schätzung – betragen die Fehlerbehebungskosten bei einem geschätzten Zeitaufwand von fünf Stunden € 600,-- zuzüglich Mehrwertsteuer.

5. Zusammenfassung

Die von der Klägerin aufgezeigten Mängel sind auf die Verwendung eines fehlerhaften Konvertierungsprogramms durch die Beklagte zurückzuführen. Ihre Behebung erfordert einen Aufwand von € 600,--.

Wien, am ...

Siegel, Unterschrift